

Satzung des Vereins „Freunde der Johann-Philipp-Palm-Schule Schorndorf e. V.“

Diese Satzung wurde am 10. April 2024 von der Gründungsversammlung beschlossen und durch die ordentliche Mitgliederversammlung wie folgt gefasst.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Johann-Philipp-Palm-Schule Schorndorf e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Schorndorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung in der Johann-Philipp-Palm-Schule in Schorndorf. Hierzu soll der Rems-Murr-Kreis als Schulträger der Johann-Philipp-Palm-Schule (nachfolgend Schule) bei der Erfüllung seiner aufgrund des Schulgesetzes vorgegebenen Aufgaben durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung unterstützt werden. Dazu gehört auch die Förderung von kulturellen und sozialen Projekten sowie die Unterstützung bei Beschaffungsmaßnahmen, die nicht durch öffentliche Mittel abgedeckt sind.
- (2) Der Verein pflegt außerdem die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Lehrern, dem dualen Partner und mit Gönnern.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. AO (Abgabenordnung).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.
- (6) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen dazu der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) In der Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung beschließt, wird die Höhe der Beiträge geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aus dem Verein gemäß Absatz (2),
 - b) – bei einer natürlichen Person – durch den Tod,
 - c) – bei einer juristischen Person – durch die Auflösung,
 - d) bei einem Rückstand eines Jahresbeitrags von mindestens einem Monat,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß Absatz (3) sowie
 - f) durch Auflösung des Vereines.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Jahresbeiträgen der Mitglieder,
 - b) Erträgen des Vereinsvermögens,
 - c) Geld- und Sachspenden der Mitglieder oder Dritter,
 - d) Erträgen der Bildungsmaßnahmen, die der Verein anbietet, sowie
 - e) Gebühren für die Nutzung von vereinseigenen Vermögensgegenständen.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Beirat sowie
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes und des Beirats ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden nach vorheriger Abstimmung mit der Mitgliederversammlung erstattet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister sowie
 - d) dem Schriftführer,die jeweils Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. Vorsitzende soll ein Vertreter der Wirtschaft sein. Der 2. Vorsitzende ist kraft Amtes der jeweilige Schulleiter.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der vom Beirat zur Verfügung gestellten Mittel.
- (5) Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft und leitet nach gegenseitiger Absprache die Sitzungen des Vorstandes, des Beirats und der Mitgliederversammlung.
- (6) Im Vertretungsfall wird der Schulleiter durch seinen Stellvertreter bei Sitzungen des Vorstands und des Beirats vertreten.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand.
- (10) Der Schriftführer besorgt die Niederschriften der Sitzungen von Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung und unterzeichnet diese zusammen mit dem 1. Vorsitzenden.

§ 9 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören die Vorstandsmitglieder und drei bis sieben weitere Mitglieder des Vereins als Beisitzer an. In ihm sollen möglichst alle Mitgliedergruppen vertreten sein.
- (2) Die Beisitzer werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Beirats im Amt.
- (3) Der Beirat steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite. Er beschließt insbesondere über
 - a) die Verwaltung des Vermögens,
 - b) die Art und Höhe der dem Vorstand zur Verfügung zu stellenden Mittel sowie
 - c) die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will.
- (4) Der Beirat tritt unverzüglich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Weitere Sitzungen finden bei Bedarf statt. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach gegenseitiger Absprache innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung per Email.
- (2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstands, des Beirats und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
 - c) die Förderschwerpunkte,
 - d) Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
 - e) die Beitragsordnung sowie
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand nach Maßgabe von § 8 (1) und den Beirat nach Maßgabe von § 9 (2). Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Beirat aus seinen Reihen eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, jeweils für die Dauer von drei Jahren. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich unter Angabe der Tagesordnung jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, falls keines der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung beantragt.
- (10) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder – falls dieser verhindert ist, in gegenseitiger Absprache – vom 2. Vorsitzenden berufen und geleitet.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Email-Adresse, Bankverbindung. Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
- (2) Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur nach vorheriger Einwilligung.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort mitgeteilt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rems-Murr-Kreis als Schulträger der Johann-Philipp-Palm-Schule in Schorndorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Schule zu verwenden hat.

Schorndorf, den 10. April 2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Beitragsordnung des Vereins Freunde der Johann-Philipp-Palm-Schule Schorndorf e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, findet aber ihre Grundlage in den §§ 4 bis 6 der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Erfolgt die Annahme einer Beitrittserklärung im zweiten Halbjahr, fällt nur der hälftige Jahresbeitrag an.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt
 - a) für natürliche Personen 15,00 €
 - b) für Unternehmen / Institutionen 30,00 €
- (3) Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand den Beitrag herabsetzen oder erlassen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Annahme der Beitrittserklärung und sodann jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt unbar durch Bankeinzug. Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied dem Verein eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde der Johann-Philipp-Palm-Schule Schorndorf am 10.04.2024 beschlossen.

Schorndorf, den 10. April 2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender